

## **Merkblatt – Haltung von Bienen**

In menschlicher Obhut gehaltene Bienen sind Haustiere (keine Wildtiere) – für die Haltung gelten, unabhängig von der Zahl der gehaltenen Bienenvölker, verschiedene Veterinärvorschriften:

### **Tierschutzgesetz**

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) gilt auch für Bienen. Gemäß § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Gemäß § 2 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. **Demzufolge müssen auch Bienehalter sachkundig sein!**

### **Tierseuchenrechtliche Vorschriften** **(Tiergesundheitsgesetz – TierGesG, Bienenseuchen-Verordnung – BienenSeuchV)**

Auch Bienenhaltungen können von Tierkrankheiten betroffen sein, die der amtlichen Überwachung unterliegen:

- **Amerikanische Faulbrut**
- **Milbenseuche**
- **Varoose**
- **Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer**
- **Befall mit Tropilaelaps-Milben.**

Tierseuchenrechtliche Vorgaben regeln nicht nur die Maßnahmen, die behördlicherseits im Tierseuchenfall umzusetzen sind, sondern auch allgemeine Pflichten des Tierhalters zur Vermeidung der genannten Krankheiten:

#### **1. Anzeige- und Registrierpflicht (Bienenhaltung):**

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. (§ 1a BienenSeuchV). Die Bienenhaltung muß sowohl beim Amt für Verbraucherschutz als auch bei der Tierseuchenkasse NRW

(s. a. <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>)

angezeigt werden. Das Anzeigepflicht beim Amt für Verbraucherschutz gilt auch für Standortwechsel innerhalb des Stadtgebietes. Mit Hilfe der Anzeigepflicht erhält die zuständige Behörde vor allem im Seuchenfall die für die Seuchenbekämpfung notwendigen Informationen.

#### **2. Amtstierärztliche Bescheinigung für das Verstellen von Völkern:**

Für Bienenvölker, die innerhalb Deutschlands zu einem anderen Standort außerhalb des Düsseldorfer Stadtgebietes verbracht werden sollen, ist eine amtliche Bescheinigung des Amtes für Verbraucherschutz gemäß § 5 BienenSeuchV erforderlich. Diese wird auf schriftlichen Antrag hin und auf der Basis von repräsentativen

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)  
veterinaeramt@  
duesseldorf.de

**Sprechzeiten**  
Termine nach  
telefonischer  
vereinbarung

**Bus**  
729  
Hugo-Viehoff-Str.  
834  
Johannstraße

**Bahn**  
707, 715  
Johannstraße

**Bankkonten**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
10 000 495  
BLZ 300 501 10  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
Swift-Code  
DUSSDEDDXXX

Futterkranzprobenbefunden des Herkunftsbienebestandes erteilt. Die Bescheinigung ist unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 01.09. des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt werden. Sie gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der Futterkranz-Probenahme und längstens bis zum 31.08. eines Jahres bei einer maximalen Gültigkeitsdauer von 9 Monaten.

Für Bienen, die grenzüberschreitend in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, ist beim Amt für Verbraucherschutz eine sogenannte TRACES-Bescheinigung als amtliche Gesundheitsbescheinigung zu beantragen.

### **3. Kennzeichnung von Bienenvölkern:**

Der Halter von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienebestand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen (§ 5a BienenSeuchV). Auch Dauerstände abseits der eigenen Wohnadresse sollten mit einem entsprechenden Schild versehen sein.

### **4. Verschließen leerer Bienenwohnungen:**

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten (§ 6 BienenSeuchV).

### **5. Anzeigepflicht (Bienenseuche):**

Für die Amerikanische Faulbrut, den Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer und den Befall mit der Tropilaelaps-Milbe besteht eine Anzeigepflicht. Wenn sich bei Bienenvölkern Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch dieser Krankheiten befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere unverzüglich dem Amt für Verbraucherschutz Anzeige zu machen und Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Völker von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Diese Pflichten gelten auch für Personen, die in Vertretung des Bienehalters für die Aufsicht über die Bienen zuständig ist (§ 4 TierGesG).

### **6. Schutzmaßnahmen gegen die Milbenseuche:**

Ist ein Bienebestand von der Milbenseuche befallen, so hat der Bienehalter alle Bienenvölker des Bienebestandes gegen die Milbenseuche zu behandeln (§ 14 BienenSeuchV). Um einen Befall festzustellen, sind entsprechende Befallskontrollen durchzuführen.

### **7. Schutzmaßnahmen gegen die Varroose:**

Ist ein Bienebestand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienebestandes jährlich gegen Varroose zu behandeln (§ 15 BienenSeuchV). Um einen Befall festzustellen, sind entsprechende Befallskontrollen durchzuführen.

### **Lebensmittelrechtliche Vorschriften**

**(Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)**

Imker sind **Lebensmittelunternehmer** im Sinne der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit für deren Einhaltung verantwortlich, auch wenn sie ihren Honig nur im Bekanntenkreis weitergeben. Hygienische Verarbeitungs-, Transport- und Lagerungsbedingungen für Honig und andere Imkereiprodukte sind jederzeit

sicherzustellen. Im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung besteht für Halter von mehr als 10 Wirtschaftsvölkern auch eine Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmer beim Amt für Verbraucherschutz.

### **Arzneimittelrechtliche Vorschriften**

**(Arzneimittelgesetz – AMG, Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung)**

Medikamente, die an Lebensmittel liefernden Tieren (und hierzu zählen auch die Bienen) angewendet werden, müssen für die betreffende Tierart und die jeweilige Anwendung arzneimittelrechtlich zugelassen sein (z.B. Ameisensäure 60 % ad us. vet., Milchsäure 15 % ad us. vet. und Perizin ®). Es dürfen weder Rohsubstanzen angewendet werden, noch Mittel, die nicht zur Behandlung von Bienenkrankheiten eingesetzt werden dürfen. Die für die Präparate jeweils angegebenen Wartezeiten sind zu beachten.

Die Anwendung der Tierarzneimittel ist in einem **Bestandsbuch** zu dokumentieren. Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Völker ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung des einzelnen behandelten Bienenvolkes unmittelbar möglich ist. Alle Einträge müssen unverzüglich erfolgen. Die Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege, die Rechnungsbelege und das Bestandsbuch sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

***Verstöße gegen diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern geahndet werden können.***

Weitere Auskünfte zu den genannten Themen erteilen die Mitarbeiter des Amtes für Verbraucherschutz unter der zentralen Telefonnummer 0211/89 93227 bzw. unter der Emailadresse [veterinaeramt@duesseldorf.de](mailto:veterinaeramt@duesseldorf.de).

### **Weitere Dokumente für Bienenhalter:**

- Formular: Meldebogen Bienenhaltung
- Merkblatt (APIS e.V.): Ratschläge zur Bienenhaltung in Wohngebieten
- Formular: Antrag Gesundheitsbescheinigung Bienen
- Merkblatt: Gesundheitsbescheinigung Bienen
- Musterformular: Arzneimittelbestandsbuch Bienen
- Merkblatt für Tierhalter zum Erwerb und Umgang mit Tierarzneimitteln
- Merkblatt für Tierhalter - Dokumentation von Tierarzneimitteln